

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Commission, betreffend die vom Bundesrathe beantragte Verlängerung der Frist für die den schweizerischen Eisenbahngesellschaften auf der Einfuhr verschiedener Eisenbahnmaterialien gewährten Zollvergünstigungen.

(Vom 6. Juli 1864.)

T i t . !

Im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852, betreffend den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft, wurden den schweizerischen Eisenbahngesellschaften mit Bezug auf verschiedene Eisenbahnmaterial folgende Zollvergünstigungen eingeräumt:

„Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen, Lokomotiven und Coks, die für die Eisenbahnen vom Auslande bezogen werden, sind vom Eingangszolle befreit.

„Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen und Lokomotiven für schweizerische Eisenbahnen liefern, wird der Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.“

Zugleich bestimmte der Schluppassus dieses Artikels:

„Diese Bestimmungen finden jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der ertheilten Konzession an gerechnet, ihre Anwendung. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Bundesversammlung die weiteren geeigneten Beschlüsse fassen.“

Vor Ablauf von zwei Jahren kamen die damaligen Eisenbahngesellschaften der schweiz. Nordostbahn, Glattthalbahn, Südostbahn, Centralbahn, Westbahn und der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahn in einer gemeinschaftlichen Eingabe bei dem Bundesrathe mit dem Gesuche ein, daß den im gedachten Artikel enthaltenen Zollbegünstigungen für die zum Bau von Eisenbahnen erforderlichen Gegenstände eine weitere Ausdehnung gegeben werden möchte. Sowohl der Bundesrath als die Bundesversammlung fand das Gesuch der Eisenbahngesellschaften für begründet, und

durch Beschluß vom 19. Juli 1854 wurde der Art. 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 dahin abgeändert:

„Art. 1. Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Ausweichungsvorrichtungen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebbrücken, Eisenbestandtheile zum Bau von eisernen Brücken, Räder, Achsen, Lokomotive und Coks, die für Eisenbahnen vom Auslande bezogen werden, sind gänzlich vom Eingangszolle befreit.

„Art. 2. Für Waggonz aller Art, welche für die Eisenbahnen aus dem Auslande eingeführt werden, ist ein und ein halbes Procent vom Werthe zu bezahlen.

„Art. 3. Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Kreuzungen, Ausweichungsvorrichtungen, Drehscheiben, eiserne Brücken für Eisenbahnen, Schiebbrücken, Räder, Achsen und Lokomotive für schweizerische Eisenbahnen liefern, wird der Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.“

Diese Abänderungen präcisirten und erweiterten die Zollbegünstigung in der Weise, daß

- a. anstatt der Schienenstühle (die in Folge Fortschritts der Technik nur noch ausnahmsweise Verwendung fanden), allgemein Schienenbefestigungsmittel gesetzt wurden;
- b. aus Gründen der Analogie die Zollbefreiung auch auf die Ausweichungsvorrichtungen, Kreuzungen, Schiebbrücken, und Eisenbestandtheile zum Baue neuer Brücken ausgedehnt wurde, und
- c. für die vom Auslande eingeführten Waggonz aller Art (wovon das Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 gänzlich schweigt) $1\frac{1}{2}\%$ vom Werthe zu bezahlen ist.

Sodann wurde mit Bezug auf die Dauer der Gültigkeit des Beschlusses für einmal ein Zeitraum von 10 Jahren festgesetzt. Mit dem 19. dieses Monats geht dieser Termin zu Ende, und der Beschluß vom 19. Juli 1854 tritt außer Kraft, wenn nicht eine Verlängerung desselben von der Bundesversammlung decretirt wird. Der Bundesrath beantragt Ihnen nun in einem mit Botschaft vom 17. Juni vorgelegten Beschlusse-entwurfe, die in den Artikeln 1—3 des allegirten Beschlusses bezeichneten Zollerleichterungen auf eine weitere Zeitdauer von 10 Jahren zu verlängern. -- Ihre Commission, welche mit der Prüfung dieses Vorschlages beauftragt wurde, ist zu der Ansicht gelangt, daß die nämlichen Gründe, welche seiner Zeit für die Concession der Zollermäßigung entschieden haben, in erheblichem Maße heute für die weitere Fortdauer derselben sprechen. Wenn auch seit dem Jahre 1853, resp. 1854, eine schöne Anzahl von Eisenbahnlinien in der Schweiz entstanden sind, so kann doch keineswegs das schweiz. Eisenbahnnetz als ein vollendetes und abgeschlossenes bezeichnet werden. Verschiedene Linien sind in der Ausführung begriffen, und andere lebensfähige Projekte harren derselben. Zudem ist der Bedarf

des der Zollbegünstigung unterliegenden Eisenbahnmaterials auch für die bereits bestehenden Linien fortdauernd sehr bedeutend. Der Nutzen der Eisenbahnen sowohl nach Seite der volkswirthschaftlichen Interessen, als auch mit Bezug auf die Verwaltung des Militär- und Postwesens, sowie in Folge des vermehrten Verkehrs und des anderweitigen verschiedenen Materialbedarfs zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen für das Zollwesen, ist der Art, daß die Eidgenossenschaft, welche sich bei den Eisenbahnunternehmungen grundsätzlich nicht direktetheiligt, übel thun würde, wenn sie dieselben mit übermäßigen Steuern belästigte, welche ohne anders in einer auf sämmtliches Material sich ausdehnenden Zollentrichtung nach Maßgabe des allgemeinen Zolltarifs erblickt werden müßten. Die Zollbefreiung, durch welche zudem der Eidgenossenschaft kein Verlust erwächst, sondern nur ein, wiederum allein durch die Eisenbahn bedingter Gewinn entgeht, beschränkt sich wesentlich auf Gegenstände, die nothwendig vom Auslande bezogen werden müssen, sei es, daß sie im Inlande nicht produziert werden, oder die inländische Concurrenz der Preise wegen dennoch ausgeschlossen ist; und bei anderen Gegenständen, wie der Waggons, ist ungeachtet der Zollermäßigung mit Rücksicht auf den geringen Eingangszoll der zum Bau derselben erforderlichen Materialien noch ein sehr erheblicher Schutzzoll von 100 % zu Gunsten der inländischen Fabrication gewährt. Wenn sodann frühere Eisenbahnunternehmungen eine Berechtigung auf die durch den Bundesbeschluß vom 19. Juli 1854 erwirkte Zollerleichterung besaßen, so gebührt den gegenwärtigen und künftigen doch mindestens das nämliche Anspruchsrecht, zumal diese letztern zum größten Theile in finanzieller Beziehung mit intensiveren Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Was den Beschlussesantrag des Bundesrathes in seinem speziellen Inhalte anbelangt, so hätte in Frage kommen können: ob der Verlängerung auf eine bestimmte Zeitdauer (von 10 Jahren) nicht eine solche bis auf Weiteres, d. h. für die Dauer der die Zollbegünstigung rechtfertigenden, gegenwärtigen Verhältnisse vorzuziehen gewesen wäre. Von dem Standpunkte aus, daß nach Ablauf von 10 Jahren unter gleichen Verhältnissen wieder eine besondere Beschlußfassung erforderlich wird, und daß auch bei veränderten Verhältnissen der fixe Termin der Bundesverwaltung einen gewissen Zwang auferlegt, hätte der letztern Fassung der Vorzug zugesprochen werden dürfen. Allein die sachbezüglichen Verhältnisse im Ganzen, wie sie sich zur Zeit herausstellen und voraussichtlich im Laufe der nächsten 10 Jahre gestalten, sind unsers Erachtens der Art, daß wir in der betreffenden Aenderung nur eine solche von vorherrschend formeller Bedeutung erblicken müssen. Der Beschlussesentwurf macht sodann auch keinen Unterschied zwischen den bestehenden und neuen oder künftigen Eisenbahnunternehmungen in der Richtung, daß die Zollerleichterung nur für den Materialbedarf der ersten Anlage Platz greifen sollte. Wir finden keinen zureichenden Anhaltspunkt, eine solche Unterscheidung aufzustellen, weil die Motive, welche die Zollermäßigung

für die erste Anlage begründen, dieselbe auch für die von Zeit zu Zeit sehr bedeutende Materialergänzung rechtfertigen, weil dieselbe mit Rücksicht auf die höchst verschiedenartige finanzielle Lage der einzelnen Eisenbahnunternehmungen höchst schwierigen Modifikationen rufen würde, und weil deren Durchführung mit Bezug auf die Controlle der Zollverwaltung auf vielfache Schwierigkeiten stoßen müßte. Aus obigen Gründen abstrahiren wir von einem Abänderungsantrage, und empfehlen Ihnen einmüthig, den Vorschlag des Bundesrathes, so weit es von Ihnen abhängt, zum Beschlusse zu erheben. Derselbe lautet:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes vom
17. Juni 1864,

beschließt:

Die durch Bundesbeschluß vom 19. Juli 1854 den schweizerischen Eisenbahngesellschaften für die Einfuhr verschiedener Eisenbahnmaterialien, wie solche in den Artikeln 1, 2 und 3 jenes Beschlusses näher bezeichnet sind, gewährten Zollerleichterungen werden auf eine neue Zeitdauer von 10 Jahren, nämlich bis zum 19. Juli 1874 verlängert.

Bern, den 6. Juli 1864.

Namens der Commission,

Der Berichterstatter:

Meffmer.

Note. Die Commission bestand aus den Herren:

Joh. Meffmer, in Frauenfeld.

Karl Engemann, in Thun.

Costantino Vernasconi, in Chiasso.

Franz Bünzli, in Solothurn.

Dr. Roth, in Teufen.

**Bericht der nationalrätlichen Commission, betreffend die vom Bundesrathe beantragte
Verlängerung der Frist für die den schweizerischen Eisenbahngesellschaften auf der
Einfuhr verschiedener Eisenbahnmaterialien gewährten Zollvergünstigungen. (Vom 6. ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1864
Date	
Data	
Seite	512-515
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 512

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.